OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606717/2/DM

Datum:
Linz, 20. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des DI A__, wohnhaft in B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 12.3.2024, GZ: BHGM/922070160174/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12.3.2024, GZ: BHGM/922070160174/22, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) gemäß § 24 Abs. 1 lit. e iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 13 Stunden) verhängt, weil er am 25.11.2022, 15:13 Uhr – 25.11.2022, 15:18 Uhr, in C__, D-Straße, Bushaltestelle E__ – D-Straße, Nähe Kraftwerk E__, mit seinem PKW mit dem Kennzeichen aaa (A) im Haltestellenbereich eines Massenbeförderungsmittels während der Betriebszeit gehalten habe, obwohl im Haltestellenbereich eines Massenbeförderungsmittels, das ist der Bereich innerhalb von 15 Meter vor und nach der Haltestellentafel, sofern sich aus den Bodenmarkierungen nichts anderes ergibt, das Halten während der Betriebszeit verboten sei.

2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 15.4.2024 Beschwerde und bringt vor, er werde durch den angefochtenen Bescheid in seinem Recht auf Nichtbestrafung aufgrund Nichtvorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen verletzt. Die belangte Behörde gehe davon aus, dass der Bf seinen PKW auf einer öffentlichen Straße abgestellt habe. Das sei gänzlich unrichtig. Die Zufahrtsfläche der Betriebsliegenschaft der Betriebsstätte E__, auf welcher der PKW abgestellt worden sei, sei nicht für den öffentlichen Verkehr bestimmt und diese sei auch als solche für Dritte gekennzeichnet.

3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dazugehörendem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

2.1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat am 25.11.2022 in der Zeit von 15:13 Uhr bis 15:18 Uhr seinen PKW mit dem Kennzeichen aaa (A) wie folgt abgestellt:

Im Original ist Bild der Örtlichkeit vorhanden.

2.2. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus der bei der belangten Behörde erstatteten Zeugenaussage des Buslenkers vom 24.3.2023, bei der er auch den Standort seines Busses und des PKW des Bf auf einem Street-View Bild (Lageplan) eingezeichnet hat [Behördenakt Seite 127 bis 132]. Diesen Lageplan hat auch die belangte Behörde ihrer rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt [angefochtenes Straferkenntnis, Seite 4]. Der Buslenker hat bei seiner Zeugenaussage ausgesagt, dass er bei der beschwerdegegenständlichen Bushaltestelle angehalten hat, da ein Fahrgast aus dem Bus aussteigen wollte. Er ist schon an der Haltestelle gestanden, als der Bf an ihm vorbeigefahren ist und seinen PKW seitlich des Busses abgestellt hat. Entsprechend dieser Aussage ist der PKW am Lageplan auch seitlich des Busses eingezeichnet.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 24 Abs. 1 lit. e StVO 1960 ist das Halten und Parken verboten im Haltestellenbereich eines Massenbeförderungsmittels, das ist - sofern sich aus Bodenmarkierungen nichts anderes ergibt - der Bereich innerhalb von 15 m vor und nach den Haltestellentafeln, während der Betriebszeiten des Massenbeförderungsmittels.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes [...] verstößt.

2.1. Nach § 45 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

2.2. Entsprechend dem Gesetzeswortlaut in § 24 Abs. 1 lit e StVO 1960 ist das Halten und Parken verboten im Haltestellenbereich eines Massenbeförderungsmittels während der Betriebszeiten. Dieser Haltestellenbereich wird definiert als „der Bereich innerhalb von 15 m vor und nach den Haltestellentafeln“ (sofern sich aus Bodenmarkierungen nichts anderes ergibt). Sinn und Zweck dieser Regelung ist, dass im Haltestellbereich Busse am Zu- und Abfahren nicht behindert werden

(vgl. *Pürstl,* StVO-ON[16] § 24 [Stand 15.9.2023, rdb.at] Rz 5). Der Haltestellenbereich ist daher – entgegen der Ansicht der belangten Behörde – nicht mit einem 15 m Radius um die Haltestellentafel gleichzusetzen. Auch wenn der Bf im konkreten Fall in diesem 15 m Radius seinen PKW abgestellt hat, hat er sich dennoch nicht im „Haltestellenbereich vor bzw. nach der Haltestellentafel" befunden und hat mit dem Abstellen des PKW (wie im Lageplan eingezeichnet) auch nicht den Bus am Zu- bzw. Abfahren behindert. Damit bildet die dem Bf zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung im Sinn des § 24 Abs. 1 lit. e StVO 1960, weshalb das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen ist.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter